

Leistungskonzept der Sekundarstufe I

an St. Kilian's Deutsche Schule Dublin

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

- a) Leistungsbewertung und Leistungsfeststellung in der Sekundarstufe I an der Deutschen Schule Dublin basieren auf
- der *Versetzungsordnung der Sekundarstufe I an St. Kilian's Deutsche Schule Dublin* (Fassung vom Dezember 2019), im Folgenden abgekürzt als **VO**.
 - dem Dokument *Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich I an Deutschen Schulen im Ausland* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2008), im Folgenden abgekürzt als **BA Sek I**.
 - der *Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017), im Folgenden abgekürzt als **PO Sek I** (Diese ist in allen Belangen der Abschlussprüfungen zum Mittleren Schulabschluss maßgebend).
 - der *Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Notenbildung* (Notenbildungsverordnung) vom 5. Mai 1983, im Folgenden abgekürzt als **NVO BW**.
 - der *Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg über den Datenschutz an öffentlichen Schulen* (Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 2019), im Folgenden als **VwV BW** abgekürzt.
- b) Die folgenden Ausführungen betreffen die Fächer der Sekundarstufe I, die an der Deutschen Schule Dublin nach den curricularen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg unterrichtet werden. Diese sind Deutsch, Mathematik, Geschichte und Biologie in den Klassen 5 – 10, Chemie in den Klassen 7 – 10 sowie Englisch und Physik in Klasse 10.

2. Leistungsnoten

- a) Gemäß § 5 NVO BW und § 3 PO Sek I gelten für die in der Sekundarstufe I erbrachten Leistungen sechs Notenstufen.
- b) Die Noten haben folgende Bedeutung:
- (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
 - (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

- (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- c) Mit diesen Noten wird die Leistung in Klassenarbeiten sowie die Leistung im Unterricht bewertet. Sie können nach pädagogischem Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft durch eine Tendenz (*plus* oder *minus*) ergänzt werden.
- d) Die Noten orientieren sich an dem prozentualen Anteil an einer von einer Schülerin oder einem Schüler erbrachten Gesamtleistung (Notenskala). Aufgrund der engen Verzahnung der Sekundarstufe I mit dem irischen Bildungsgang entspricht dieser prozentuale Anteil den Prozentsätzen des Bewertungssystems im irischen *Junior Cycle (Junior Cycle Profile of Achievement)*, damit eine zuverlässige Umrechnung gewährleistet ist:

Note	Notenbeschreibung & JC Grade Descriptor	Prozentsatz	Tendenz	Prozentsatz
1	sehr gut <i>Distinction</i>	100 – 90 %	1+	100 – 98 %
			1	97 – 93 %
			1-	92 – 90 %
2	gut <i>Higher Merit</i>	89 – 75 %	2+	89 – 85 %
			2	84 – 79 %
			2-	78 – 75 %
3	befriedigend <i>Merit</i>	74 – 55 %	3+	74 – 69 %
			3	68 – 61 %
			3-	60 – 55 %
4	ausreichend <i>Achieved</i>	54 – 40 %	4+	54 – 50 %
			4	49 – 45 %
			4-	44 – 40 %
5	mangelhaft <i>Partially Achieved</i>	39 – 20 %	5+	39 – 34 %
			5	33 – 26 %
			5-	25 – 20 %
6	ungenügend <i>Not Graded</i>	19 – 0 %	6	19 – 0 %

3. Klassenarbeiten

a) Klassenarbeiten sind umfangreichere schriftliche Leistungsnachweise. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in einem Schuljahr sind in folgender Übersicht festgelegt:

Klasse		Deutsch ¹	Mathematik	Geschichte ²	Biologie Chemie Physik ³	Englisch
5	Anzahl	4	4	-	2	-
	min	40 – 80	40		40	
6	Anzahl	4	4	2	2	-
	min	40 – 80	40	40	40	
7	Anzahl	4	4	2	2	-
	min	40 – 80	40 – 60	40	40	
8	Anzahl	4	4	2	2	-
	min	40 – 80	40 – 80	40	40 – 80	
9	Anzahl	4	4	2	2	-
	min	40 – 120	40 – 80	40	40 – 80	
10	Anzahl	4	4	2	2	4
	min	40 – 135	40 – 80	40 – 80	40 – 80	40 – 80

b) Hinsichtlich Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten gibt es keinen Unterschied zwischen gymnasialem Bildungsgang und Realschulbildungsgang. Gemäß Abs. 1.3 VO unterscheiden sich die Klassenarbeiten hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Anforderungen (Erwartungshorizont) und werden dadurch den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsganges gerecht (vgl. auch Abs. C BA Sek I).

c) Eine Klassenarbeit wird spätestens eine Woche vorher angekündigt. In den Fächern der Sekundarstufe I, die nach den curricularen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg unterrichtet werden, darf an einem Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit, in einer Kalenderwoche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten abgehalten werden. Nachtermine sind von dieser Regelung ausgenommen.

d) Begeht eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Klassenarbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet nach § 8 NVO BW die Lehrkraft, ob die Arbeit wie

¹ In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 soll jeweils mindestens eine Klassenarbeit Rechtschreibung und Grammatik als Schwerpunkte ausweisen.

² Geschichte wird in Klasse 6 epochal, ab Klasse 7 durchgehend unterrichtet.

³ Biologie wird ab Klasse 5, Chemie ab Klasse 7, Physik in Klasse 10 unterrichtet.

üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird ein Notenabzug vorgenommen oder die Klassenarbeit wiederholt. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

- e) Unter bestimmten Umständen kann eine Klassenarbeit nach pädagogischem Ermessen und in Absprache mit der Schulleitung bzw. deren Vertretung durch einen gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweis ersetzt werden (z.B. ein Portfolio). Im Fach Deutsch gibt es in Jahrgangsstufe 8 die Möglichkeit, eine Klassenarbeit durch ein *Classroom Based Assessment* (CBA) zu ersetzen. Im zweiten Halbjahr von Jahrgangsstufe 9 wird eine Klassenarbeit durch die *Pre-Junior Cycle Final Examination* des irischen Bildungsganges ersetzt.
- f) Klassenarbeiten werden von den Lehrkräften nach fachlichen Kriterien korrigiert, in der Regel binnen zwei Unterrichtswochen. Die Wahl der Korrekturfarbe liegt im pädagogischen Ermessen einer Lehrkraft, muss sich aber vom Schülertext abheben. Um die Korrektur nachvollziehen zu können, werden fachlich sinnvolle Korrekturzeichen verwendet, die durch Randkommentare ergänzt werden können. Die Korrektur sollte auch dazu genutzt werden, positive Aspekte der Leistung lobend hervorzuheben.
- g) Findet eine Schülerin oder ein Schüler bei der Rückgabe der korrigierten Klassenarbeit Unstimmigkeiten in der Bewertung (z.B. bei der Berechnung der Note), werden diese abgeklärt und führen gegebenenfalls zu einer Veränderung der Note, allerdings nicht zu einer Verschlechterung. Dieses Vorgehen ist üblich und pädagogisch angemessen.
- h) Klassenarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben.
- i) Bei einem Klassendurchschnitt von 4,0 oder schlechter wird die Klassenarbeit vor der Rückgabe der Schulleitung vorgelegt.
- j) Die schriftlichen Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss werden nach § 14 POS Sek I einer Erst- und einer Zweitkorrektur unterzogen. Der in den Prüfungsunterlagen für Lehrkräfte enthaltene Erwartungshorizont mit entsprechenden Vorlagen und die jeweils aktuellen fachspezifischen Hinweise sind zu beachten. Die Erstkorrektur wird in der Regel mit roter Farbe, die Zweitkorrektur mit grüner Farbe durchgeführt.

- k) Die Gewährung eines Nachteilsausgleich in Klassenarbeiten ist in Abs. 2.3 der *Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg vom 8. März 1999 „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“* (Fassung vom 22.08.2008) sowie in den schulinternen Richtlinien *Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf* geregelt. Ein Nachteilsausgleich für Klassenarbeiten wird nach Beratung in der Sek I-Konferenz durch die Schulleitung bzw. deren Vertretung geprüft und gewährt. Die Gewährung beim Mittleren Schulabschluss erfolgt durch die KMK.

4. Leistung im Unterricht

- a) Die Leistung im Unterricht (*classwork*) umfasst die Qualität von
- mündlichen Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen,
 - Produkten im Unterricht (z.B. Versuchsbeschreibungen, Aufsätze),
 - Mitschriften von Arbeitsergebnissen,
 - Hausaufgaben,
 - schriftlichen und praktischen Übungen (z.B. Vokabeltests, Rechentests, Experimente),
 - Referaten/Präsentationen.
- b) Grundsätzlich gilt, dass die Fachlehrkraft die Schülerinnen und Schüler durch Aufforderung regelmäßig in das Unterrichtsgeschehen integriert, damit diese Leistungsnachweise im Unterricht erbringen können.
- c) Hausaufgaben gelten als Bestandteil der Leistung im Unterricht, da sie gemäß § 10 NVO BW in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen müssen.
- d) Die Qualität der Leistungsnachweise im Unterricht orientiert sich an den in den Bildungsstandards der KMK festgelegten drei Anforderungsbereichen (AFB I: Wissen und Kennen, AFB II: Anwenden und Übertragen, AFB III: Reflektieren und Problemlösen).
- e) Nach Möglichkeit sollte eine Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler bereits im Vorfeld der Zeugnisse über ihre Note für die Leistung im Unterricht informieren, um Unklarheiten und Missverständnisse nach Aushändigung der Zeugnisse zu vermeiden.

5. Nachholung von Leistungsnachweisen

- a) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt und aus zwingendem Grund (Erkrankung o.ä.) eine Klassenarbeit, so erhält sie/er einen Nachtermin.
- b) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit unentschuldigt, wird nach § 8 NVO BW die Note „ungenügend“ erteilt. Allerdings sollte mit dieser Regelung sehr vorsichtig umgegangen werden, da es im irischen Schulsystem unüblich ist, eine nicht erbrachte Leistung zu benoten. Wenn möglich, sollte daher in enger Absprache mit der Schulleitung bzw. deren Vertretung nach einer anderen Lösung gesucht werden.
- c) Versäumnisse im Rahmen der Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss werden durch § 21 PO Sek I geregelt.
- d) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen zu erbringenden Leistungsnachweis im Unterricht nach Abs. 4 a), so liegt es im pädagogischen Ermessen der Fachlehrkraft, ob dieser nachgeholt wird, um die Leistung im Unterricht angemessen bewerten zu können.

6. Zeugnisse

- a) Gemäß § 3 Abs. 1 NVO BW erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis über ihre Leistungen während gesamten Schuljahres. In der Abschlussklasse der Sekundarstufe I (Klasse 10) wird nach § 3 Abs. 2 NVO BW zudem ein Halbjahreszeugnis erteilt.
- b) Nach § 5 Abs. 4 NVO BW sind im Zeugnis nur ganze Noten zulässig.
- c) Die Zeugnisnote für ein Fach wird aus den Noten der Klassenarbeiten einerseits und der Leistung im Unterricht andererseits gebildet, in der Regel im Verhältnis 1:1. Allerdings ist die Note gemäß Abs. 3.2 VO das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet.
- d) In einer zweijährigen Übergangsphase in den Klassen 5 und 6 gehen bei DF-Schülerinnen und -Schülern die Klassenarbeiten in der Regel mit 40 Prozent im Verhältnis zur Leistung im Unterricht in die Zeugnisnote ein.
- e) Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 10 die Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss bestanden haben, erhalten nach § 23 PO Sek I ein Zeugnis, das ihnen

- entweder die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
 - oder den Realschulabschluss bzw. die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
- durch die Kultusministerkonferenz zuerkennt. Das Verfahren ist in der PO Sek I geregelt.

7. Noten und Bemerkungen für Verhalten und Mitarbeit

- a) Gemäß § 3 und § 6 NVO BW enthält das Zeugnis jeweils eine fächerübergreifende Note für das Verhalten und eine fächerübergreifende Note für die Mitarbeit, die jeweils nach vier Notenstufen vergeben werden.
- b) Die Bewertung des Verhaltens umfasst
- die Beachtung von Regeln und Absprachen,
 - Verantwortungsbereitschaft (Fairness, Hilfsbereitschaft),
 - Konfliktfähigkeit.
- c) Die Bewertung der Mitarbeit umfasst
- Leistungsbereitschaft,
 - Lernorganisation und Sorgfalt,
 - Zielstrebigkeit und Ausdauer beim Lernen und der Erfüllung von Aufgaben.
- d) Die Noten werden auf den Zeugnissen als Bemerkungen ausgewiesen und sind zur Information der Eltern auf der Rückseite um eine Erklärung auf Deutsch und Englisch ergänzt:

Stufe / Level	Verhalten / Behaviour	Mitarbeit / Engagement
I	Das Verhalten verdient besondere Anerkennung. <i>The behaviour merits a positive recognition.</i>	Die Mitarbeit war hervorragend. <i>Participation in class was exemplary.</i>
II	Das Verhalten entspricht voll und ganz den Erwartungen. <i>The behaviour fully meets the requirements.</i>	Die Mitarbeit war gut. <i>Participation in class was good.</i>
III	Das Verhalten war meistens zufriedenstellend. <i>The behaviour was mostly satisfactory.</i>	Die Mitarbeit war meistens zufriedenstellend. <i>Participation in class was mostly satisfactory.</i>

IV	Das Verhalten gab mehrfach Anlass zu Beanstandung. <i>The behaviour has repeatedly given cause for concern.</i>	Die Mitarbeit war nicht zufriedenstellend. <i>Participation in class was unsatisfactory.</i>
-----------	--	---

- e) In der Regel werden Verhalten und Mitarbeit mit der Notenstufe II bewertet. Die anderen Notenstufen stellen Abweichungen im positiven (I) und negativen Sinne (III, IV) dar.
- f) Jede Fachlehrkraft schlägt eine entsprechende Note für Verhalten und Mitarbeit vor. Nach gemeinsamer Beratung auf der Zeugniskonferenz wird eine gemeinsame Note gebildet, die gegebenenfalls um weitere Bemerkungen ergänzt werden kann.

8. Zusätzliche Leistungsinformationen

- a) Zu den Herbstferien erhalten die Schülerinnen und Schüler eine weitere schriftliche Information über ihre Leistungen (Oktoberinformation). Die Lehrkräfte im irischen Bildungsgang der *Primary School* und im *Junior Cycle*, die in den Klassen 5 bis 9 Englisch unterrichten, werden gebeten, ihre Noten ebenfalls beizutragen. Die Noten werden aus dem ersten Eindruck einer Fachlehrkraft über die Leistung gebildet (Eindrucksnote) und können bis zum Halbjahresende durch Leistungsnachweise im Unterricht bestätigt oder revidiert werden. Auch Bemerkungen zum Verhalten und zur Mitarbeit werden wie in Abs. 7 beschrieben festgelegt. Die Oktoberinformation dient dazu, frühzeitig auf pädagogischen Handlungsbedarf hinzuweisen und Fördermaßnahmen zu initiieren.
- b) In den Klassen 5 bis 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach § 4 NVO BW für das erste Halbjahr eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten und Notentendenzen zulässig sind (Halbjahresinformation). Die Noten werden wie in Abs. 6 c) und d) vergeben. Auch Bemerkungen zum Verhalten und zur Mitarbeit werden wie in Abs. 7 beschrieben festgelegt.
- c) Rechtzeitig vor den Jahreszeugnissen findet eine Konferenz der Lehrkräfte der Sekundarstufe I statt, um gemäß VO die Gefährdung der Versetzung von Schülerinnen und Schülern zu beraten. Dieser Konferenz sollte ein Austausch mit den Lehrkräften der relevanten Fächer im irischen *Junior Cycle* vorausgehen. Sollte aufgrund der Leistungsnoten festgestellt werden, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist (Notendurchschnitt schlechter als 3,0 in den unter 1 b) aufgeführten Fächern), so werden die Eltern schriftlich durch eine Märzmitteilung benachrichtigt. Auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung gemäß VO ist hinzuweisen. Die Eltern sind ebenfalls zu informieren, wenn unabhängig von der

Versetzungsgefährdung pädagogischer Handlungsbedarf besteht und eine Beratung erforderlich erscheint.

- d) Bei der Kommunikation mit Eltern über die Leistungsnoten ihrer Kinder sollte der besonderen Situation der Deutschen Schule Dublin als Begegnungsschule in Irland Rechnung getragen werden. Da im irischen Bildungssystem kulturell bedingt eher Stärken als Mängel betont werden und Bewertungen oft viel positiver ausfallen, sollten auch Leistungen im mittleren Notenbereich („befriedigend“, „ausreichend“) als achtbare Leistung mit Potenzial dargestellt werden. Somit soll vermieden werden, dass Eltern mittlere Leistungsnoten als persönliches Versagen ihrer Kinder oder als Scheitern in der Sekundarstufe I interpretieren.

9. Umgang mit personenbezogenen Daten der Leistungserhebung

- a) Nach Abs. 2.3.4. der VwV BW dürfen einzelne Leistungsnoten nicht vor der gesamten Klasse, sondern nur gegenüber der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler bekannt gegeben werden. Zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler genügt ein Notenspiegel (zahlenmäßiger Überblick über die Notenverteilung ohne Namensnennung).
- b) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Sekundarstufe I wird eine Schülerakte angelegt, in die neben dem Schülerstammblatt (Schülerkarteikarte) alle leistungsbezogenen Dokumente (Zeugnisse, zusätzliche Leistungsinformationen) aufgenommen werden. Die Schülerakte wird in Verantwortung der Schulleitung bzw. deren Vertretung durch die Verwaltungsleitung geführt. Nach Abs. 2.5.3. VwV BW sollen Schülerkarteikarten in Papierform 60 Jahre, nachdem die betroffenen Personen die Schule verlassen haben, aufbewahrt werden und sind danach zu löschen.
- c) Die Notenlisten werden durch die Sek I-Koordination archiviert. Sie sind nach Abs. 2.5.3. der VwV BW nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres zu löschen, sofern keine Rechtsmittel eingelegt worden sind.
- d) Nach Aushändigung der Jahreszeugnisse besteht für die Schule keine generelle Pflicht, Klassenarbeiten zu archivieren. Wenn Klassenarbeiten dennoch aufbewahrt werden, müssen diese nach Abs. 2.5.3. der VwV BW nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden, sofern keine Rechtsmittel eingelegt worden sind.
- e) Nach § 24 PO Sek I gelten für die Prüfungsunterlagen des Mittleren Schulabschlusses besondere Aufbewahrungsfristen:
- Prüfungsarbeiten/Zentrale Klassenarbeiten, Prüfungsniederschriften: 10 Jahre

- Kopien der Zeugnisse und Übersichten über die Prüfungsergebnisse: 30 Jahre

Beschluss durch die Sek I-Konferenz vom 31. August 2022.

Auswahl möglicher Korrekturzeichen

Im Folgenden werden einige mögliche Korrekturzeichen zur Orientierung aufgeführt. Da viele Lehrkräfte der Sekundarstufe I aus unterschiedlichen Bundesländern kommen und unterschiedliche Vorgaben gewohnt sind, ist eine verbindliche Festlegung nicht wünschenswert.

Die hier aufgeführten gängigen Korrekturzeichen können je nach fachlichen Erfordernissen und pädagogischem Ermessen verwendet und durch weitere Zeichen präzisiert werden (z.B. M, T, Sb etc.).

Inhalt	
I / Inh	Inhaltlicher oder fachlicher Mangel (z.B. Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, Abweichung von der Aufgabenstellung, falsche Wiedergabe einer Textvorlage o.ä.)
✓	Lösung / Aussage / Ausführung richtig
(✓)	Lösung / Aussage / Ausführung teilweise oder ansatzweise richtig
f	Lösung / Aussage / Ausführung falsch
ff / Ff	Folgefehler (Mathematik, Naturwissenschaften)
Vz	Vorzeichenfehler (Mathematik, Naturwissenschaften)
D	Denkfehler

Sprache	
R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichensetzungsfehler
G / Gr	Grammatikfehler
A	Ausdrucksfehler